

Verordnung

vom 3. November 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Änderung des Beschlusses über die Verkehrserziehung in der Schule

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Der Artikel 8 Abs. 2 des Beschlusses hält fest, dass der Generalsekretär der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport Mitglied und Präsident der Kommission für Verkehrserziehung ist. Nun rechtfertigt es sich, die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission für Verkehrserziehung von der Funktion der direkt für die Umsetzung der Verkehrserziehung in der Schule verantwortlichen Personen zu trennen. Gleichzeitig soll die Präsenz des Primarschul- und Kindergarten-Inspektorats in der Kommission verstärkt werden.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, der Sicherheits- und Justizdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 24. August 1993 über die Verkehrserziehung in der Schule (SGF 411.0.71) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

² Der Kommission für Verkehrserziehung gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Primarschul- und Kindergarteninspektoren-Konferenz;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Orientierungsschuldirektoren;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Primarschul- und Kindergartenlehrkräfte;

- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amts für Berufsbildung;
- e) die Chefin oder der Chef für Verkehrserziehung bei der Verkehrspolizei;
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amts für Straßenverkehr und Schifffahrt;
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tiefbauamts;
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbands der Elternvereine;
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Freiburger Gemeindeverbands;
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Straßenverkehrsverbände.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst; die Präsidentin oder der Präsident kann jedoch nicht unter den Personen nach Absatz 2 Bst. a–g gewählt werden.

⁴ Sie ist der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport administrativ zugewiesen; diese führt das Sekretariat.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER